# Gemeinde Oberderdingen

## Erweiterung des geplanten Baugebiets „Industriegebiet, Kreuzgarten“

## Artenschutzrechtliche Prüfung

---

Auftraggeber: Gemeinde Oberderdingen
Amthof 13
75038 Oberderdingen

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: (0721) 9379386
Telefax: (0721) 9379438
E-Mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Siegfried Demuth (Diplom-Biologe)
Überarbeitung: Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe)

---

Karlsruhe, November 2016

# Inhaltsverzeichnis

**1 Einleitung und Aufgabenstellung ..... 3**

**2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung ..... 3**

**3 Methodik ..... 4**

**4 Ergebnisse der Untersuchungen ..... 5**

4.1 Vögel ..... 5

4.2 Habitatstrukturen ..... 5

**5 Artenschutzrechtliche Beurteilung ..... 6**

5.1 Vorbemerkung ..... 6

5.2 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG] ..... 6

5.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG] ..... 6

5.4 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG] ..... 6

5.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung ..... 7

**6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ..... 7**

**7 Literatur ..... 8**

**Anhang**

Karte Avifaunistische Kartierung

## 1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Oberderdingen plant im Gewann Kreuzgarten südlich des Ortsteils Flehingen westlich der L 554 die Ausweisung eines ca. 6,5 ha großen Baugebiets (siehe Karte im Anhang). Das Gebiet schließt nördlich an das ebenfalls in Planung befindliche Baugebiet „Industriegebiet, 7. Abschnitt (Kreuzgarten)“ an. Die Gemeinde hat das Büro Breunig, Karlsruhe, am 12. März 2014 beauftragt, für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen. Die Erfassung der Vögel sowie die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgten durch Siegfried Demuth (Diplom-Biologe). Im November erfolgte eine Überarbeitung des Gutachtens durch Philipp Remke (M.Sc. Landschaftsökologe) zur Einarbeitung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie zur Abwägung einer gemeinsamen Stellungnahme der Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU bezüglich potentieller Vorkommen von Wildbienen im Baugebiet.

## 2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG „verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Weiterhin gilt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5. Sind in Anhang IVa der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. […] Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die nach Landesrecht […] zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht und künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.“

Nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG vom 10. Mai 2007) sind unter anderem die Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten vor Schädigungen zu bewahren.

## 3 Methodik

Da im Gebiet nur intensiv bewirtschaftete Äcker vorkommen, wurden auf Grund der Struktur und Habitatausstattung nur die Vögel als artenschutzrelevante Artengruppen ausgewählt. Vertreter anderer Artengruppen sind nicht zu erwarten. Nach Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige Arten dieser Artengruppen darüber hinaus streng geschützt.

Die Vögel wurden an drei Begehungsterminen (23.4., 13.5. und 29.5.2014) erfasst. Die Beobachtungen erfolgten zwei Mal am Tag: kurz nach Sonnenaufgang und etwa um 9.00 Uhr. Die Vogelkartierung orientiert sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

# 4 Ergebnisse der Untersuchungen

## 4.1 Vögel

Im Untersuchungsgebiet wurde insgesamt acht Vogelarten nachgewiesen, darunter eine Art mit Brutverdacht.

**Tabelle 1: beobachtete Vogelarten**

| deutscher Name | wissenschaftlicher Name | Status | § | Rote Liste | | Datum |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | BW | D | |
| Bachstelze | *Motacilla alba* | N | b | * | * | II |
| Feldlerche | *Alauda arvensis* | BV | b | 3 | 3 | I / II / III |
| Goldammer | *Emberiza citrinella* | N | b | V | * | III |
| Mäusebussard | *Buteo buteo* | N/ÜF | s | * | * | III |
| Rabenkrähe | *Corvus corone* | N | b | * | * | I / II / III |
| Rauchschwalbe | *Hirundo rustica* | N/ÜF | b | 3 | V | I |
| Rotmilan | *Milvus milvus* | N/ÜF | s | * | * | II |
| Star | *Sturnus vulgaris* | N | b | V | * | I / II |

Erläuterungen:

Status BV: Brutverdacht; N: Nahrungsgast; ÜF: Überflieger

Rote Liste Gefährdungsstatus nach der Roten Liste Deutschland (D SÜDBECK et al. 2007) und Baden-Württemberg (BW HÖLZINGER et al. 2007):

* nicht gefährdet, V Art der Vorwarnliste, 3 gefährdet

§ Art ist nach der EG- oder der Bundesartenschutzverordnung besonders (b) oder streng (s) geschützt

Datum der Beobachtung: I = 23.4.2014; II = 13.5.2014; III = 29.5.2014.

Als artenschutzrechtlich relevante Brutvogelart im Gebiet ist die in Baden-Württemberg und in Deutschland gefährdete Feldlerche zu betrachten. An allen drei Terminen wurde über dem Acker jeweils ein singendes Männchen beobachtet sowie ein Auf- und Einfliegen des Vogels aus bzw. in das Feld. Die Beobachtungen lassen einen Brutverdacht für ein Feldlerchenpaar zu.

An zwei Beobachtungsterminen konnten auch über dem südlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Feld des geplanten Baugebiets „Industriegebiet, 7. Abschnitt (Kreuzgarten)“ eine singende Feldlerche beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass auch im weiteren Umkreis mehrere Brutquartiere vorhanden sind. Dieses Brutvorkommen wurde bereits 2011 im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt (DEMUTH 2011).

Alle anderen beobachteten Vogelarten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat oder wurden beim Überfliegen beobachtet. Ein Brutvorkommen kann ausgeschlossen werden.

## 4.2 Habitatstrukturen

Die Ackerflächen sind extrem strukturarm und weisen keinerlei Gehölzbestände oder andere Biotopelement wie Feldraine oder Brachestreifen auf. Geeignete Habitatstrukturen für weitere artenschutzrelevante Tiergruppen sind daher nach gutachterlicher Einschätzung nicht vorhanden.

In einer gemeinsamen Stellungnahme der baden-württembergischen Landesverbände von BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland), LNV (Landesnaturschutzverband) und NABU (Naturschutzbund Deutschland) vom 17. März 2016 merken diese an, dass aufgrund der Erdwege im Gebiet sowie der Topographie und der Lage des Gebiets ist mit einem Vorkommen von Wildbienen zu rechnen ist. Von den Verbänden wird angeregt, das Vorkommen von Wildbienen zu prüfen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG frühzeitig erfassen zu können.

# 5 Artenschutzrechtliche Beurteilung

## 5.1 Vorbemerkung

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach liegt bei diesen Handlungen kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote [§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG] ausschließlich besonders geschützter Arten vor.

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

## 5.2 Tötungsverbot von besonders geschützten Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar – außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – erfolgen, wird der Verbotstatbestand für die Gruppe der Vögel nicht erfüllt. Eine Gefahr der Tötung von Wildbienen besteht in diesem Zeitraum ebenfalls nicht.

## 5.3 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahmen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar – außerhalb der Brutzeit der Feldlerche – erfolgen, wird der Verbotstatbestand für die Gruppe der Vögel nicht erfüllt.

## 5.4 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Durch das geplante Baugebiet erfolgt ein Eingriff in Ackerflächen, die eine Fortpflanzungsstätte für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) darstellen, eine in Baden-Württemberg und Deutschland gefährdete Art, die in den vergangenen Jahren einen starken Rückgang in

Deutschland aufweist, je nach Region bis zu 50% Verlust an Brutpaaren (HÖTKER et al. 2013).

Da durch das südlich angrenzende geplante Baugebiet „Industriegebiet, 7. Abschnitt (Kreuzgarten)“ ebenfalls eine Fortpflanzungsstätte betroffen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die beiden Vorhaben nicht mehr erfüllt sein wird.

**Der Verbotstatbestand für die Gruppe der Vögel wird daher berührt.**

Potentiell im Gebiet vorkommende Wildbienen sind besonders, das heißt national nach BArtSchV, geschützt [§ 7 Abs. 2 Nr. 13]. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG liegt ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für lediglich besonders geschützte Arten jedoch nicht vor, da es sich bei der Planung um einen nach § 18 Abs. 2 zulässigen Eingriff (Baugebiet während der Planaufstellung nach § 33 BauGB) handelt.

## 5.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die Realisierung des geplanten Bauvorhabens wird nach gutachterlicher Einschätzung der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG für die Feldlerche erfüllt. Diese ist besonders geschützt und zudem eine europäische Vogelart.

Um die wegfallenden Fortpflanzungsstätten zu ersetzen und die Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang durchgehend zu gewährleisten, ist die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Dies können zum Beispiel langfristig gesicherte Lerchenfenster in umliegenden Äckern sein, die zum Bruterfolg beitragen und damit die lokale Population stützen können.

Durch eventuell im Baugebiet vorkommende Wildbienen wird kein Verbotstatbestand ausgelöst, da diese lediglich national besonders geschützt sind und es sich bei der Planung um einen nach § 18 Abs. 2 zulässigen Eingriff handelt.

# 6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Als Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden Lerchenfenster in einem südwestlich von Flehingen im Gewann Hühnerberg gelegenen Acker angelegt. Die Anlage erfolgt auf Flurstück 10027 im Bereich der Gemarkung von Flehingen. Das Flurstück liegt rund 600 m westlich des Untersuchungsgebiets. Die Anlage erfolgt in Anlehnung an die technischen Ausführungen der IP-SUISSE für Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt im Ackerbau (JENNY & HOFER 2011).

Das Flurstück 10027 nimmt eine Fläche von rund 0,5 ha ein. Da nach derzeitigem Kenntnisstand ein Brutrevier der Feldlerche durch die geplante Bebauung des Untersuchungsgebiets entfällt, kann dies nach gutachterlicher Einschätzung durch die Anlage von 3 Lerchenfenstern ausgeglichen werden. Die Lerchenfenster werden gleichmäßig in der Ackerfläche verteilt. Zu Bäumen wird ein größtmöglicher Abstand eingehalten.

Die Anlage der Lerchenfenster erfolgt bei der Getreideaussaat. Zur Anlage wird je Lerchenfenster eine Fläche von 3 x 9 m von der Getreideaussaat ausgespart. Eine Ansaat mit Ackerwildkräutern ist nicht erforderlich, da diese von alleine aufwachsen. Die Lerchenfenster dürfen nicht am Ackerrand oder direkt an einer Fahrspur angelegt werden, um die Gefahr der Zerstörung von Lerchennestern durch Räuber zu minimieren. Zum Erhalt

der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich der Ausgleichsflächen muss langfristig gesichert werden, dass die Lärchenfenster jedes Jahr angelegt werden.

Zudem ist im Bereich der Lerchenfenster folgendes zu beachten:

- Nach dem 31. März dürfen keine Herbizide gegen Gräser mehr ausgebracht werden.
- Herbizide gegen breitblättrige Unkräuter dürfen nicht verwendet werden.
- Mechanische Unkrautbekämpfung (Striegeln) ist nicht erlaubt, da hierdurch Nestern zerstört werden können.
- Problemunkräuter wie Ackerkratzdisteln und Winden dürfen lokal chemisch mit der Rückenspritze oder von Hand bekämpft werden.
- Einsaaten von Kleegras oder Gründüngung sind nicht erlaubt.

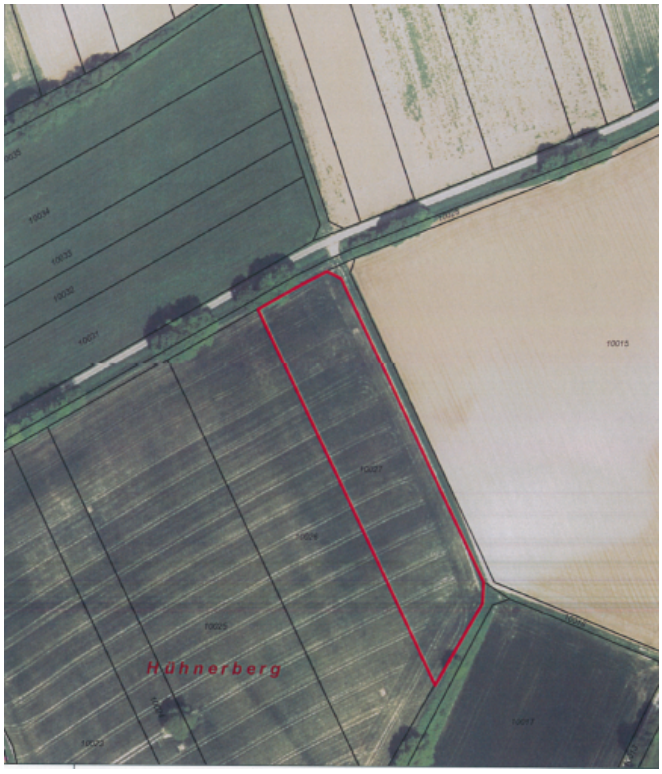


## 7 Literatur

DEMUTH S. 2011: Gemeinde Oberderdingen. Geplantes Baugebiet „Industriegebiet, 7. Abschnitt“ (Kreuzgarten) – artenschutzrechtliche Prüfung. – Unveröff. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Oberderdingen. 6 S. + 1 Karte; Karlsruhe.

HÖLZINGER J., BAUER H.-G., BERTHOLD P. & BOSCHERT M. (Bearbeitung), LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung, Stand 31.12.2004). 1. Aufl. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172; Karlsruhe.

HÖTKER H. unter Mitwirkung von BERNARDY P., DZIEWIATY K., FLADE M., HOFFMANN J., SCHÖNE F. & THOMSEN K.-M (Hrsg. NABU-Bundesverband) 2013: Vögel der Agrarlandschaft. Gefährdung und Schutz. – 55 S.; Berlin [http://www.nabu.de/themen/landwirtschaft/feldvoegel/15437.html; Zugriff am 11. August 2014].

JENNY M. & HOFER N. 2011: Massnahmen der IP-SUISSE zur Förderung der Artenvielfalt im Ackerbau.

SÜDBECK P., ANDRETZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., & SUDFELD C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 779 S.; Radolfzell.

SÜDBECK P., BAUER H.-G., BOSCHERT M., BOYE P. & KNIEF W. 2007: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

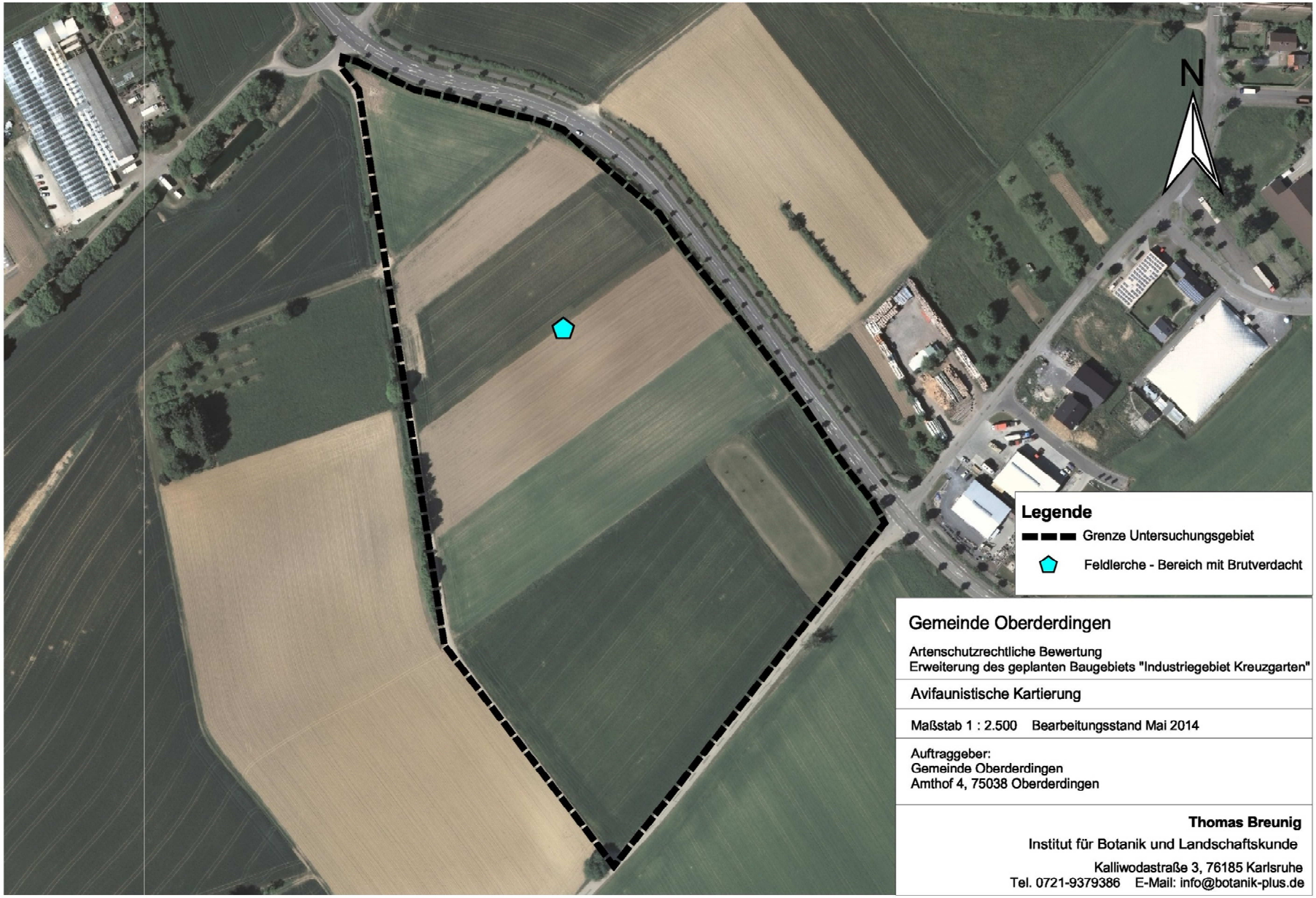
N
Legende
Grenze Untersuchungsgebiet
Feldlerche - Bereich mit Brutverdacht
Gemeinde Oberderdingen
Artenschutzrechtliche Bewertung
Erweiterung des geplanten Baugebiets "Industriegebiet Kreuzgarten"
Avifaunistische Kartierung
Maßstab 1 : 2.500 Bearbeitungsstand Mai 2014
Auftraggeber:
Gemeinde Oberderdingen
Amthof 4, 75038 Oberderdingen
Thomas Breunig
Institut für Botanik und Landschaftskunde
Kalliwodastraße 3, 76185 Karlsruhe
Tel. 0721-9379386 E-Mail: info@botanik-plus.de